REGLEMENT SENIORENGRUPPE GCC BLUMISBERG Bern 22. Januar 2020

Art. 1. Name und Sitz

Die Vereinigung «Golf & Country Club Blumisberg Senioren» (G&CCBS) ist eine Sektion gemäss Statuten Art. 21.1. des Vereins Golf & Country Club Blumisberg (G&CCB) mit Sitz in Wünnewil.

Art. 2. Zweck

Zweck der Sektion ist die Pflege des Golfsports unter den Mitgliedern, z.B. Organisation von Wettbewerben/Turnieren innerhalb der Sektion, von Freundschaftstreffen mit Senioren-Sektionen befreundeter Clubs, Durchführen von Ausflügen für die Mitglieder, sowie Förderung der gesellschaftlichen Beziehungen und Freundschaften unter Wahrung des Sportgeistes.

Art. 3. Mitgliedschaft/Beitritt

Jedes männliche Aktiv-, Country Club-Mitglied oder Passivmitglied des C&CCB, welches im Verlauf eines Kalenderjahres 50 Jahre alt wird, kann ab Beginn dieses Jahres Mitglied der Sektion G&CCBS werden. Notwendig ist eine Anmeldung beim Obmann oder Captain der Sektion oder im Sekretariat. Das Komitee entscheidet mit einfachem Mehr über die Aufnahme. Der Beschluss wird dem Anwärter schriftlich eröffnet und den Mitgliedern der Sektion an der nächsten Versammlung mitgeteilt.
Die Kandidaten werden zum Turnier «Martini Gans» im Oktober eingeladen.

Country Club-Mitglieder sind an Turnieren der Sektion gemäss Reglement G&CCB, Art. 4.2, spielberechtigt. Zusätzlich dürfen sie unbeschränkt an Ausflügen und, nach Absprache mit dem Captain, an Freundschaftstreffen teilnehmen.

Passivmitglieder haben keine Spielberechtigung, können aber an gesellschaftlichen Anlässen teilnehmen.

Schnuppermitglieder gemäss Art.3.2.2. des Reglements des G&CCB werden auf Anfrage vom Komitee jederzeit für die Zeit während ihrer Mitgliedschaft als Schnuppermitglieder aufgenommen. Sie sind an allen Veranstaltungen / Turnieren der Sektion spielberechtigt. Ausnahme: Die Teilnahme an Ausflügen, Freundschaftstreffen und der Senioren-Meisterschaft benötigt die ausdrückliche Zustimmung des Captains.

Art. 4. Finanzielle Leistungen der Mitglieder

Nach Aufnahme muss das Neumitglied eine einmalige Beitrittsgebühr gemäss Zahlungsbedingungen leisten. Jedes Mitglied ist verpflichtet den Jahresbeitrag pünktlich zu bezahlen. Beitrittsgebühr und Jahresbeitrag werden von der Sektions-Versammlung festgelegt.
Der bei Jahresbeginn geschuldete Jahresbeitrag kann weder erlassen noch zurückerstattet werden. Schnuppermitglieder bezahlen nur die Jahresgebühr.

Art. 5. Austritt und Ausschluss

1. Jedes Mitglied kann auf Ende des Kalenderjahres seinen Austritt aus der Sektion schriftlich zu Händen des Komitees erklären. Mit dem Austritt erlöscht jeder Anspruch gegenüber der Sektion.
 Mitglieder, die aus der Sektion austreten aber Clubmitglieder bleiben, können jederzeit ohne Eintrittsgebühr wieder Mitglieder der Sektion werden.
2. Mitglieder, die gegen die Regeln des Anstandes oder Etikette verstossen oder mit der Bezahlung der Jahresgebühr mehr als drei Monate in Verzug sind, können, falls auch nach Ansetzung einer zusätzlichen Frist von 30 Tagen keine Zahlung erfolgt, durch Mehrheitsbeschluss des Komitees mit schriftlicher Begründung ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss kann schriftlich an die Sektions-Versammlung weitergezogen werden. Eine solche Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Sektions-Versammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden definitiv. Mit dem Ausschluss erlöscht jeder Anspruch gegenüber der Sektion.

Art. 6. Organisation/Organe

Die Organe der Sektion sind:

- Sektions-Versammlung
- Komitee
- Revisionsstelle

Art. 7. Sektions-Versammlung

Die ordentliche Sektions-Versammlung findet jährlich jeweils im Frühjahr statt. Ausserordentliche Sektions-Versammlungen können vom Komitee jederzeit einberufen werden und müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich beim Komitee verlangen. Das Datum der ordentlichen Sektions-Versammlung muss schriftlich mindestens zwei Monate zum Voraus bekannt gegeben werden. Traktanden-Vorschläge der Mitglieder müssen dem Komitee mindestens einen Monat vor der Versammlung zugestellt werden; das Komitee diskutiert mit dem/den Antragssteller(n) dessen/deren Vorschlag/Vorschläge und nimmt sie in die Traktandenliste auf. Die Sektions-Versammlungen müssen mit schriftlicher Einladung und Traktanden-Liste mindestens 20 Tage vorher einberufen werden.

Die ordentliche Sektions-Versammlung entscheidet über alle nicht einem anderen Organ übertragenden Angelegenheiten; im Besonderen hat sie folgende Aufgaben:

- Genehmigung der Jahresberichte von Obmann und Captain
- Genehmigung der Jahresrechnung und Abnahme des Revisorenberichtes sowie Entlastung des Komitees und Revisoren
- Wahl des Obmann, Captain und übrigen Komitee-Mitglieder sowie Bestimmung des Vertreters im Vorstand des G&CCB und Wahl der Revisoren.
- Festsetzung von Beitrittsgebühr und Jahresbeitrag
- Änderung dieses Reglements (bedarf Zustimmung von ¾ der Anwesenden)
- Auflösung der Sektion (bedarf Zustimmung von ¾ der Anwesenden)

Die Sektions-Versammlung wird durch den Obmann oder ein anderes Komitee-Mitglied geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimm- und Wahlrecht muss persönlich ausgeübt werden, eine

Vertretung ist nicht möglich. Über Traktanden, die nicht auf der Traktanden-Liste stehen, kann nicht beschlossen werden. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Wahlen erfolgen geheim, sofern 1/5 der Anwesenden dies verlangen.

Art. 8. Komitee

1. Das Komitee vertritt die Sektion nach aussen durch Kollektivunterschrift und führt deren Geschäfte. Es organisiert insbesondere die zum Erreichen des Zwecks notwendigen Veranstaltungen und überwacht die Einhaltung der Reglemente.
2. Das Komitee besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und wird jeweils für drei Jahre gewählt. Für die während der Amtsdauer ausscheidenden Mitglieder werden an der nächsten Versammlung Ersatzmitglieder gewählt. Wiederwahl ist möglich.
 Obmann und Captain werden von der Versammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich das Komitee selbst.
3. Das Komitee versammelt sich auf Anordnung des Obmanns oder Captains bei Bedarf und ist beschlussfähig, sofern die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Der Captain ist für den gesamten Spielbetrieb verantwortlich.
5. Die Pflichtenhefte für die einzelnen Komitee-Mitglieder werden vom Komitee erlassen.
6. Das Komitee kann Kommissionen bestimmen und ihnen besondere Aufgaben übertragen. Die Kommissionen haben nur beratenden Charakter.

Art. 9. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die durch die Sektions-Versammlung für drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Art. 10. Wettbewerbe/Turniere und Veranstaltungen

Für Wettbewerbe/Turniere und andere Veranstaltungen gelten die vom Komitee erlassenen Reglemente.

Art. 11. Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vermögens der Sektion. Eine weitere Haftung der Sektion, des Vereins G&CCB oder eines Mitglieds ist ausgeschlossen.

Art. 12. Widerspruch zu Statuten G&CCB

Widersprechen Bestimmungen dieses oder anderer Reglemente der Sektion den Statuten oder Reglementen des G&CCB, so sind diese massgebend.

Dieses Reglement wurde an der Mitgliederversammlung vom 22. Januar 2020 genehmigt.

Der Obmann
Werner Herren

Der Captain
Markus Burren